

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 05.10.2017**

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) und der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 24 a und 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11 Abs. 1, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) sowie der §§ 50 bis 53 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) und der §§ 14, 21, 29 und 111 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 352) sowie des Art. 6 Abs. 1 e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO – Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1 ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72 Amtsblatt L 127 vom 23.03.2018, S. 2) und §§ 3 Abs. 1, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDStG-SH) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) sowie der §§ 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 508) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen vom 17.12.2020 die folgende I. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 (1) enthält folgende Fassung:

„Das Amt Lauenburgische Seen - nachstehende „Amt“ genannt - betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.

Das Versorgungsgebiet – gleichzeitig Geltungsbereich dieser Satzung – umfasst die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinden Buchholz, Einhaus, Groß Disnack, Groß Sarau, Kulpin, Mechow, Pogeez, Römitz sowie Giesensdorf.
Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Amt.

§ 28 (1) enthält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt und den Antrag zur Herstellung des Anschlusses nicht bzw. nicht rechtzeitig stellt;
2. § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
3. § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht die erforderlichen Antragsunterlagen bei der Gemeinde vorlegt;
4. § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
5. § 15 und § 18 Abs. 1 dieser Satzung die Verbrauchsanlage (Hausinstallation) nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert, unterhält und betreibt;
6. § 18 Abs. 2 dieser Satzung Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage nicht der Gemeinde mitteilt;
7. § 19 Abs. 1 dieser Satzung Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück und in den Räumen gewährt;
8. § 19 Abs. 2 dieser Satzung nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
9. § 21 Abs. 3 dieser Satzung nicht die erforderlichen Mitteilungen an die Gemeinde macht und die Messeinrichtung nicht entsprechend schützt;
10. § 23 Abs. 1 dieser Satzung die Messeinrichtung nicht leicht zugänglich hält;
11. § 24 Abs. 1 dieser Satzung ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wasser an sonstige Dritte weiterleitet;
12. § 26 Absätze 3 und 4 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht unverzüglich nachkommt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 17.12.2020

(H. Dohrendorff)
Amtsvorsteher